

LANDKREIS GÖTTINGEN



Amtsblatt

Nr. 34

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 835

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bekanntmachung über einen Sitzübergang im Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz (WgiR) 838

Bekanntmachung über einen Sitzübergang im Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz (CDU) 839

Flecken Bovenden

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 840

Stadt Duderstadt

B-Plan Nr. 16 "Musestraße", OT Tifflingerode 842

Samtgemeinde Hattorf am Harz

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 844

Gemeinde Staufenberg

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 846

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in der Sitzung am 29. Februar 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	13.286.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	14.082.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.476.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.976.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	365.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.718.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	352.900 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	871.300 €

festgesetzt.

§ 1 a

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 des optimierten Regiebetriebes Baubetriebshof wird gem. § 139 Abs. 2 NKomVG i.V.m. §§ 2, 3 KomEinrVO

1	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	944.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	944.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	944.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	877.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	187.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	187.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	69.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 352.900 € festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den optimierten Regiebetrieb Baubetriebshof wird auf 187.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 333.800 € festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen für den optimierten Regiebetrieb Baubetriebshof werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.800.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 des optimierten Regiebetriebes Baubetriebshof Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung im Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	420 v.H.
1.2	für Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v.H.
2.	Gewerbsteuer	395 v.H.

§ 6

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 wird festgestellt auf 37,02 Planstellen, und zwar

2 Planstellen für Beamte
35,02 Planstellen für tariflich Beschäftigte

§ 6 a

Die Stellenübersicht für das Haushaltsjahr 2024 des optimierten Regiebetriebes Baubetriebshof wird mit 10,87 Planstellen für tariflich Beschäftigte festgestellt.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilhaushalten nach § 4 Abs. 6 KomHKVO wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 8

Die Wertgrenzen gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung werden wie folgt festgesetzt:

- Hochbaumaßnahmen: 100.000 €
- Tiefbaumaßnahmen: 200.000 €
- andere Investitionen (z.B. Beschaffung von Maschinen, Fahrzeugen, Inventar, andere bewegliche Teile des Anlagevermögens): 50.000 €

§ 9

Als unerhebliche Auszahlungen für Investitions- und Finanzierungstätigkeit nach § 19 Absatz 4 KomHKVO werden Beträge bis zur Höhe von 1.000 € erklärt.

§ 10

Die Wertgrenzen für die Zuständigkeit bei Stundungs-, Niederschlagungs- und Erlassangelegenheiten werden wie folgt festgesetzt:

	Hauptverwaltungsbeamter	Verwaltungsausschuss	Rat
Stundung	bis 15.000 €	in allen anderen Fällen	
Niederschlagung	in allen Fällen		
Erlass	bis 15.000 €	bis 25.000 €	in allen anderen Fällen

Bad Grund (Harz), den 1. März 2024

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Volker Höfert

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 NKomVG und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen für die Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) und die nach § 1 Satz 1 KomEinvVO in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NKomVG, und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen des optimierten Regiebetriebes Baubetriebshof sind durch den Landkreis Göttingen am 26. Juli 2024 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 9. August 2024 bis zum 19. August 2024 in der Gemeinde Bad Grund (Harz), Rathaus Windhausen, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz) im Zimmer 206 in der Zeit von Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Montag sowie am Donnerstag ab 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Bad Grund (Harz), den 5. August 2024

Der Bürgermeister

Patrick Schmidt

Bekanntmachung

über einen Sitzübergang im Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Die bei der Kommunalwahl am 12. September 2021 auf den Wahlvorschlag der Wählergruppe im Rat Bad Lauterberg e. V. (WgiR) in den Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz gewählte Bewerberin, Frau Maximiliane Willig-Freudenthal, hat ihr Mandat durch Erklärung vom 29.07.2024 mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Der frei gewordene Sitz geht daher gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 2 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nieders. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) entsprechend der vom Gemeindevwahlausschuss am 15.09.2021 festgestellten Reihenfolge auf Herrn Bernd Jackisch als nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der WgiR über.

Bad Lauterberg im Harz, am 06.08.2024

Störnberg, stellv. Gemeindevwahlleiterin

Bekanntmachung

über einen Sitzübergang im Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Der bei der Kommunalwahl am 12. September 2021 auf den Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) in den Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz gewählte Bewerber, Herr Roman Köhler, hat sein Mandat durch Erklärung vom 26.07.2024 mit Wirkung vom 31.07.2024 niedergelegt.

Der frei gewordene Sitz geht daher gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 2 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nieders. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) entsprechend der vom Gemeindewahlausschuss am 15.09.2021 festgestellten Reihenfolge auf Herrn Mirko Wunsch als nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der CDU über.

Bad Lauterberg im Harz, am 06.08.2024

Störnberg, stellv. Gemeindewahlleiterin

1. Nachtragshaushaltsatzung

des Flecken Bovenden für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Bovenden in der Sitzung am 14.06.2024 folgende Nachtragshaushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	28.595.400	406.000	87.300	28.914.100
ordentliche Aufwendungen	29.296.600	598.500	52.800	29.842.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.755.000	406.000	87.300	27.073.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.989.200	598.500	52.800	27.534.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.243.000	575.500	0	1.818.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.301.300	45.000	29.500	5.316.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.058.300	0	189.100	3.869.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.408.400	370.900	0	1.779.300
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	32.056.300	981.500	276.400	32.761.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	33.698.900	1.014.400	82.300	34.631.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.058.300 € um 189.100 € vermindert und damit auf 3.869.200 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.888.000 € um 171.000 € erhöht und damit auf 9.059.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 5.100.000 € um 1.500.000 € erhöht und damit auf 6.600.000 € neu festgesetzt.

§§ 5 bis 6 unverändert.

Bovenden, den 14.06.2024

L.S.

gez. Brandes

.....
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 06.08.2024 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 09.08.2024 bis zum 19.08.2024

zur Einsichtnahme im Rathaus, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Zimmer Nr. 3.05 öffentlich aus.

Bovenden, den 06.08.2024

L.S.

gez. Brandes

.....
Bürgermeister Brandes



Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.06.2024 den Bebauungsplan Nr. 16 „Musestraße“, OT Tiftlingerode gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der nachfolgenden Planskizze hervor.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan (Planzeichnung, Begründung, Abwägung und Umweltbericht, Faunistische Untersuchung und Städtebauliches Konzept) können im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Stadtentwicklung, 3. Obergeschoss, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

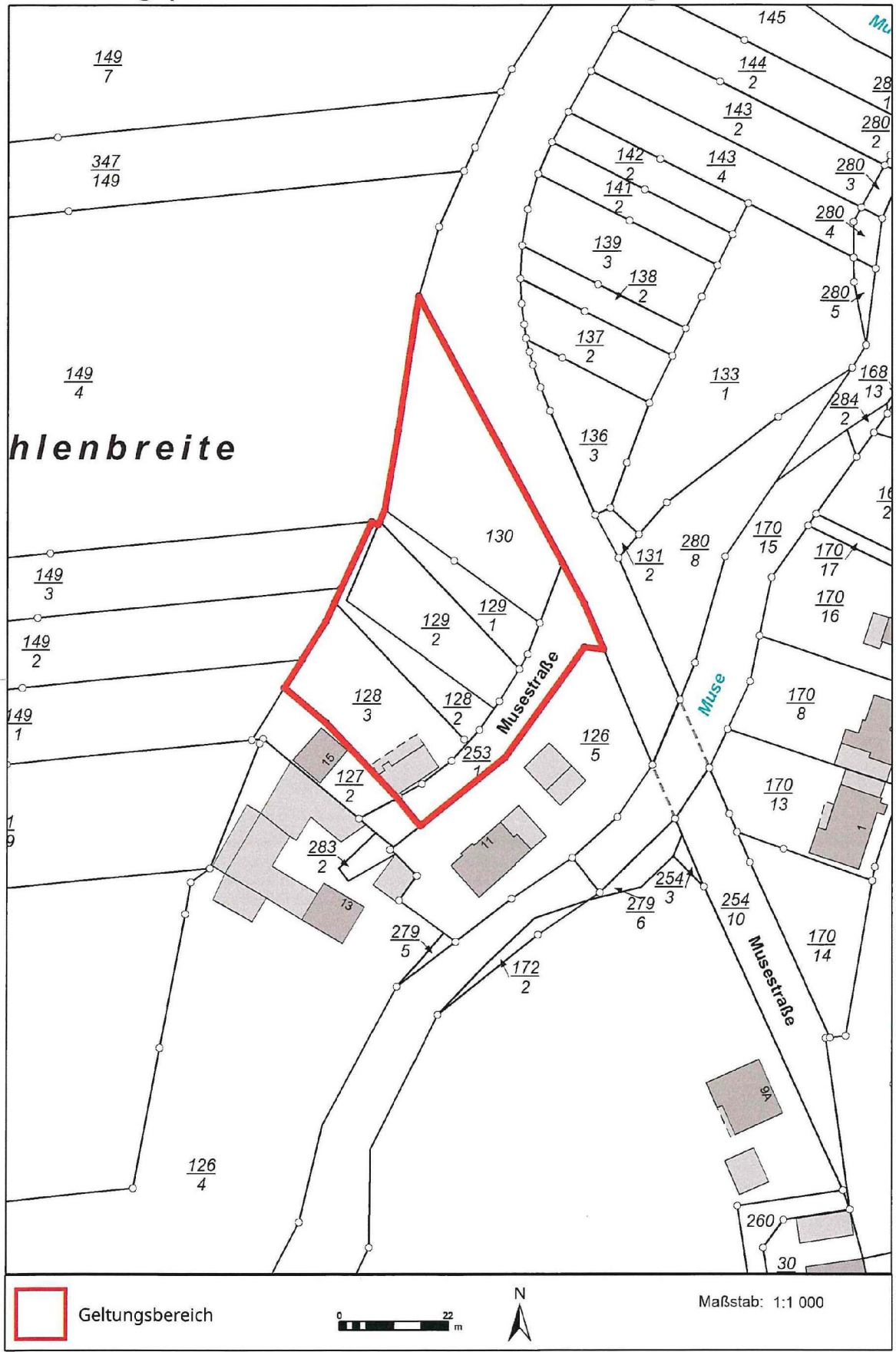
Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Thorsten Feike

Thorsten Feike
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 16 "Musestraße", OT Tiftlingerode



Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hattorf am Harz für das Haushaltsjahr 2024

I. 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der
Samtgemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung am 30.05.2024 folgende 1.
Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 wird der Stellenplan der Samtgemeinde Hattorf am Harz
geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht
verändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Hattorf am Harz, den 30.05.2024

gez. Kaiser

Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024

2.1 Die gem. § 120 Abs. 2 NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen mit Verfügung vom 19.07.2024 erteilt worden. Den durch die 1. Nachtragshaushaltssatzung geänderte Stellenplan wurde zur Kenntnis genommen.

2.2 Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit **vom 12.08.2024 bis 20.08.2024** im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, zu folgenden Öffnungszeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 05.08.2024

gez. Kaiser

Samtgemeindebürgermeister



HAUSHALTSSATZUNG der GEMEINDE STAUFENBERG für das HAUSHALTSJAHR 2024

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.2.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9 -1) hat der Rat der Gemeinde Staufenberg in seiner Sitzung am 07.03.2024 für das Haushaltsjahr 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im ERGEBNISHAUSHALT mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	13.051.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	13.041.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im FINANZHAUSHALT mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.590.900 €
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.328.900 €
2.3	Einzahlungen für Investitionen	1.565.500 €
2.4	Auszahlungen für Investitionen	3.316.200 €
2.5	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.749.900 €
2.6	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	529.700 €
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.906.300 €
	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.174.800 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.749.900 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 674.300 € festgesetzt.



§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind beginnend mit dem 01.01.2022 durch besondere Hebesatzung vom 16.12.2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	430 v.H.
1.2	für Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v.H.
2.	Gewerbsteuer	430 v.H.

§ 6

6.1. Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten die Ausgaben bis zur Höhe von 10.000,-- € im Einzelfall als unerheblich.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Investitionen in immaterielle Güter wird eine Wertgrenze von 20.000 € als erheblich angesehen.

6.2.2. Für Hochbaumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 100.000 € als erheblich angesehen.

6.2.3. Für Tiefbaumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 30.000 € als erheblich angesehen.

Staufenberg, den 07.03.2024

Grebenstein,
Bürgermeister (LS)



Amtliche Bekanntmachung
der
Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Staufenberg

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen mit der Verfügung vom 29. Juli 2024 unter dem Aktenzeichen „20.1“ erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2024 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit Montag, 12. August 2024 bis einschließlich Dienstag, 20. August 2024, während der Sprechzeiten im Bürgerbüro der Gemeinde Staufenberg, Hannoversche Straße 21, 34355 Staufenberg-Landwehrhagen nach telefonischer Terminvereinbarung unter 05543/301-0 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Staufenberg, 06.08.2024

gez. Bernd Grebenstein

Bürgermeister Grebenstein

(LS)